

Reglement Spezialfinanzierung Vorfinanzierung Unterhalt Photovoltaikanlage Gemeindesaal

Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 86 und 87 der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998.

Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt eine Vorfinanzierung für den zu erwartenden Unterhalt, wie beispielsweise den Ersatz eines Wechselrichters der PV Anlage Gemeindesaal Aeschi.
Einlagen in die Spezialfinanzierung	Art. 2 ¹ In die Spezialfinanzierung werden jährlich Fr. 750.00 gemäss dem Nutzungs- und Verwaltungsvertrag Zusammenschluss zum Eigenverbrauch „Aeschi ZEV“ zwischen der Haltenbad AG Aeschi und der Gemischten Gemeinde Aeschi vom 10. Dezember 2025 eingelegt.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	Art. 3 ¹ Soweit der Bestand dafür ausreicht, können für den Unterhalt der PV-Anlage Mittel entnommen werden.
Inkrafttreten	Art. 4 Dieses Reglement tritt rückwirkend am 1. Januar 2026 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde von der Gemeindeversammlung am 5. Juni 2026 genehmigt und tritt rückwirkend per 1. Januar 2026 in Kraft.

Aeschi, 5. Juni 2026

Im Namen der Gemischten Gemeinde Aeschi

Der Präsident

Der Sekretär:

Christian Däpp

Lukas Berger

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 5. Mai 2026 bis 5. Juni 2026 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 19 vom 5. Mai 2026 bekannt.

Einsprachen sind keine eingereicht worden.

Aeschi, 5. Juni 2026

Der Gemeindeschreiber:

Lukas Berger